Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 16 (1954)

Artikel: Bauern und Hintersässen auf dem Dentenberg während des Dreissig-Jährigen Krieges

Autor: Marti, Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-242795

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BAUERN UND HINTERSÄSSEN AUF DEM DENTENBERG WÄHREND DES DREISSIG-JÄHRIGEN KRIEGES

Von D. Paul Marti, Pfr.

I.

In einem Fach seiner Schreibkommode bewahrt Herr Friedrich Schmid, der Sproß eines alten Bauerngeschlechtes in Bantigen bei Bolligen, eine Pergamenthandschrift auf. Sie gehörte einst den Vorfahren mütterlicherseits, deren Name Soltermann aus Solothurmann entstanden ist. Die beiden großen, in der Mitte gefalteten Blätter werden durch eine schwarzrote Schnur zusammengehalten, an der zwei in Holzkapseln verwahrte Siegel hängen. Diese Siegel stecken in einem durch das Alter recht unansehnlich grau gewordenen Leinensäcklein. Die Handschrift ist besonders auf der ersten Seite stark verblichen und auch an einigen gefalteten Stellen nur mit Mühe lesbar.

In der nachfolgenden Wiedergabe wurde für das v im Anlaut (vnnd, vnd, vff usw.) aussprachegemäß ein u gesetzt; die Willkür, mit der Substantive, Adjektive, gelegentlich Adverbien groß oder klein geschrieben sind, wurde vermindert; übrigens ist nicht immer mit Gewißheit zu entscheiden, ob von den Schreibern der Anfangsbuchstabe eines Wortes als groß oder klein empfunden wurde. Die Interpunktion habe ich zum bessern Verständnis des Textes wesentlich vermehrt. Aber am Wortlaut wurden keine Änderungen vorgenommen. Der Text enthält innerhalb der drei von verschiedener Hand geschriebenen Teile keine Alineas; neue Abschnitte wurden durch große Zierschrift eines oder zweier Worte kenntlich gemacht.

Die hier folgende Handschrift enthält 1. den wesentlichen Spruchbrief vom Jahre 1626, 2. die obrigkeitliche Ratification vom Februar 1627 und 3. die Abänderung dieser Entscheide aus dem Jahre 1638[1].

II.

Wir, Sebastian Im Haag, Venner, und Glado Wyerman, beid deß kleinen Rhats der Statt Bern, als fründtliche Mittler und Schidlütt von unsern gnedigen Herren und Oberen zu nachvolgender Sach verordnet, thund kund und bekennend offentlich mit diserm Brieff *Demnach* die fromben, ehrbaren und bescheidnen, die Besitzer und Pursame der dryen Höffen, des Amsel-, Utzel- und Dentenbergs sich vor etwas kurz abgeloffner zytt durch ingelegten für-

[1] Herrn E. Meyer, Adjunkt des Staasarchivars, verdanke ich die Mitteilung, daß die Texte im Spruchbuch fehlen; es wird einzig erwähnt, daß der Entscheid der beiden Beauftragten bestätigt wurde. Die Revision scheint nicht erwähnt zu sein. — Herrn Prof. Hans von Greyerz verdanke ich Mithilfe beim Lesen des Pergaments.

trag by hochermelten unseren gnedigen Herren und Oberen höchst beschwärlich erklagt des unbefugten Ingriffs, so Inen etliche Tauwner und Hindersäßen, so zu und by Inen herum gehuset, bisz dahäro in ihren gemeinen Höltzeren, Weydgängen und Allmenden ungeschücht gethan, sonderlich daß einer mit namen Hannsz Hürnj im Ghey sich eines söllichen Intrags wider einen vor Jahren zwüschen Inen und Ime gemachten und durch hochgenampt unser gnedig Herren und Oberen bestättigeten Spruch und darum Ime uffgesetzte ußtrückenliche buß unablässig anmaßen thuge, welches dann Inen wegen schwären Bodenzinsen und Lechenspflichten, so sy Ihr Gn. als der Hochen Oberkeit, wie ouch sonderbaren priuatspersohnen abrichten und erstatten müssend, nit allein ganz beschwärlich und unlydenlich sye, sonder ouch mit der Zytt unwiderbringlichen schaden verursachen möchte, wo sy lenger also zusechen und stillschwygen würdind. Mit demütiger pitt, das Ir Gn. Inen, den Besitzeren der dryen Höffen, als rechten Säßpuren und Lechenlütten herrwider Oberkeitliche fürsechung schaffen und gnedigen willen geben wölltind, daß sy berürter Irer Höltzeren, Weydgängen und Allmenden ein ordenliche bestendige Abtheilung und Sünderung zwüschen und under Inen uff vorhergegangene ynnemmung des ougenschyns durch Ir Gn. verordnenden fürnemmen, ordnen und ins werck setzen möchtend, Guter Hoffnung, das durch diß mittel bemelten Tauwneren und andren, wie fürnemlich ouch gesagtem Hürnj der Rigel gestoßen und ire Höltzer in desto besseren ehren erhalten, geschützt und geschirmbt, Ihr Gn. ouch an Iren Lechenrechten dest minder abgang und schwecherung widerfahren sölle und werde. *Hatt* heruff hoch- und vorermelten unseren gnedigen Herren und Oberen beliebt und gefallen, unsz, obgenannten iren MitRhäten, bevelch und gwalt uffzetragen, der orten ougenschyn ynzenemmen und zesechen, ob Inen, Besitzeren, ohne schaden und nachtheil Ir Gn. Lechensgerechtigkeit begärter maßen zewillfahren sye oder nit. Zuglych angeregten Hurni gegen Inen zeverhören, den angedütten gemachten Spruch zeerduren und dann unser befinden und beschaffenheit der Sach Ir Gn. widerzebringen. *Nachdem* nun vermelte Besitzere (als denen der orten gelegenheiten zum besten bekant) uff unser gutheißen und zulassen hin erstlich die begärte Abtheilung und Sünderung für sich selbs gemacht, und darüber das Loos geworffen: wir volgendts ouch die örter undergangen und besichtiget, haben wir befunden, das soliche Abtheilung Ir Gn. und andren Persohnen, denen dise gütter lechen- und zinspflichtig, an Irem Lechenrechten und Eigenthumb, wie ouch den Lechenlütten selbs gantz unnachtheilig, sonder vil mehr nützlich und befürderlich sye, und deswegen selbige uff widerbringen und ratification Ir Gn. uns belieben lassen. Welche dann nach gestalt und ansechen der dryen gedachten Höffen in dryen underschidenlichen Theilen bestaht. Und wyl die dry Höff samenthafft Sechs Houpthüser in sich begryffend, sind allwegen zu jedem Theil zwey hüser oder zwehn Huszvätter gelegt, wie volget: *Namlich* und erstlich Bendicht Wantzenried, dem Jüngern, Ammann uffem Utzelberg und Uoli Bertschi uffem Am-

selberg. Ist zugetheilt das Holtz, die Hartt genampt, stoßt vornen Sonnenuffgang an die Ußweid, Sonnen Nidergang an sin, Amman Wantzenrieds gůtt, und zum dritten ans Ghey. *Denne* Bendicht Linder und Hannsz Grunder uffem Dentenberg. Ist zutheilt das Hinder Holtz, stoßt gegen Mittag an Amselberg und unden durchhinweg an Utzelberg und zum dritten ans Müntzenthal; wytter noch ein stückli Holtz von der Hartt, gaht von der Harttlüggen bis über den Crützweg unden, und aenen uffhin bis an die Kelligken. Hieby aber ist zuwüssen, daß disere zwehn, Linder und Grunder für sich und ire Nachkommenden schuldig und verbunden syn söllend, den zun obenfür an vorgemelts Amman Wantzenrieds gůtt dem Holtz nach in glychförmigen ehren und söllichem gerumptem wäsen, wie der jetzund ist, zuerhalten und zefristen und uff söllich end hin das Holtz oder Gestrüpp, so über kurtz oder lang und von einer zytt zur andren neben uszen wachsen möchte, allwegen abzehouwen, ußzerütten und zerumen. Wo fehr aber sy oder ire Nachkommenden darinn fahrlässig erfunden wurden, söllindt gemelter Amman, oder sine Nachkommenden des zethun fůg und gwalt haben, uff das also der zun geschirmbt und jeder theil wüssen möge, warby er blyben sölle, ouch künfftige Irrung, mißhäl und spann vermitten werde. *Und zum dritten* Caspar und Uli Solothurnman, Gebrüdern, des Denten- und Hannsz Bigler des Amselbergs (so aber all dry allein so vil, als zwehn haben sollend) ist zutheil das Niderholtz, Sonnenufgang an Dentenberg Zelg, gegen Mittag unden an Rüffenacherholtz, Sonnen Nidergang an Gümligen Eggholtz. Wytter ein Stuck von der Hartt undenhar, von der Harttlüggen underm weg bis fürhin an d'gassen, und gehört diß zum Niderenholtz. *By wellicher* Abtheilung und Sünderung dann es von jetz an in künfftigen zytten bestendig verblyben, und kein theil den andren in sinem zugetheilten Bezirk einichen yngriff thun, darinn weder houwen, schwenden, noch sonst einiche Rechtsame [2] haben noch suchen, sonder sich deß gentzlichen müßigen soll. Jedoch mit diser Lüterung: das wellichen Theil über kurtz oder lang, es sye durch füwrsnott oder anderer gestalten (darvor Gott syn welle) unfahlen: derselbig aber nit bequemb, taug- und dienstlich Buwholtz in synem zugetheilten Bezirck finden: derhalben zwungen wurde, den einen oder andren Theil darum anzesprechen, in disem beschynlichen fahl sölle je ein Theil dem andren mangelhafften sbest thun, s'best kommen und byspringen, wie sy sich dann dessen gegen einandren gutwillig anerpotten, und guten Nachpuren zimpt und gebürt. In disem allem und durchuß aber ist luterlich ußbedingt und einhälligklich verglichen, das kein Theil weder in sinem, noch vil weniger sines Benachparten Bezirck einiche Eichböüm houwen noch fellen sölle: anders dann zur züni und Infridung ihrer Lechengüteren. *Belangend* demnach die Tauwner, Hindersessen und andere, an denen sich die Besitzere (wie obstaht) Ingriffs erklagt: Haben wir erlüteret und gesprochen, das ein jeder derselben und ire Nachkommen-

[2] usserthalb dem weydgang und acherumb, so under inen allersyts wie von alter har gmein syn und blyben /

den sich von jetz an inskünfftig aller ansprach und Rechtens an Holtz und Veld, so wytt und fehr dasselbig genampten Besitzeren als rechten Säßpuren und Lechenlütten gehören mag, entzüchen und müßigen söllindt. By dryen Pfunden unablässiger buß, zuhanden eines Herrn Schultheißen, von jedem fähler zebezüchen, und darzu Abtrag alles Costens und schadens, so er Inen, Besitzeren zufügte, nach ehrenlütten erkantnus. Es wäre dann, das einer zu Recht gnugsam uffleggen und beschynlich machen könnte, das er sölliche Rechtsame an Holtz und Veld erkoufft oder sonst anderer gestalten mit wüssen und bewilligung genandter Besitzeren rechtmäßiger wyß an sich gebracht hätte, oder ouch, das er sich mit inen darumb gebürlich seye.

Sovil dann vorberürten Hanns Hürni sonderbar antrifft, ist zwahr derselbig vor uns erschinnen und trungenlich angehalten, das wir Ime ouch synen theil Rechtsame an Holtz und veld glych anderen zutheilen und eignen welltindt. Mit fürwenden, wie er die von alter har gehept und genossen habe. Darwider aber die Pursame der dryen Höffen sich gesetzt und vermeldet: wie er, Hürni, niemermehr bybringen und beschynlich machen werde können, das er am Erdtrich, Grund und Boden das wenigste Recht jemals gehept oder noch habe. — Sy aber syend die, so dasselbige zu Lechen tragindt und besitzindt, zu dem so sye hievor anno thusent sechshundert achte, als er, Hürni Ime domalen ebenmäßige Rechtsame zumessen wollen, durch wylundt Herrn Venner Vogt und Venner Wyßhaanen selig ein Spruch zwüschen Inen und Ime gemacht und volgents durch Ir Gn. bestättiget, welcher ußtruckenliche Lüterung und meldung thüye und gebe, wie wytt. mit was zil und maaß und was für Recht er, Hürni in Holtz und Veld habe. Vermeinindt derhalben, das er sich desselben benügen und sy darüber wyters nit beschwären sölle. *Nach* dem wir nun angeregts Hürnis Inwenden und begären und dagegen berürter Pursame versprechen, gründ und ursachen verhört und verstanden: Beneben angedüten Spruch abgelesen, ryfflich und wol erduret, haben wir befunden, das erwenter Hürni in synem begären und gesuch gantz ungegründt und Ime one schwecherung, nachtheil und abbruch sowol der Rechten Lechenherren Eigenthumbs, als der Lechenlütten Lechengütern und dero Nutzung mit nichten zewillfahren. Deswegen Inne sines gesuchs gentzlich abgewisen und lassend es sinethalb by voranzognem Spruch de Anno Thusent Sechtshundert Achte und darüber beschechenen Rhatsbestättigung und darinn gesetzten buß durchusz verblyben, also das er, Hürni, Ime nit mehr Recht, dann Ime in demselben Spruch, sowol des Holtzhouws, als weydgangs halben zugesprochen worden, schöpfen, noch zumessen sölle. Damit aber ouch er, Hürni, glichwol sinen holtzhauw (so fehr Ime derselbige in bemeltem Spruch zu- und nachgelassen worden) haben, und aber den Besitzeren der dryen Höffen dest minder schädlich und überlegen syn möge: Haben wir ferner erlüteret und geordnet, das er, Hürni, nun fürhin ein Jahr in einem der vorgeschribenen Theilen, das ander im andren und das dritte Jahr im dritten Theil, und also von Jahr zu Jahr dem Keer nach sich beholtzen, jedoch mit söllicher bescheiden-

heit (berürtem Spruch gemäß), das er allein Brönnholtz und zünj zu Infridung des gütlins, so er vor Jahren von Peter Brentzigkofer erkoufft, nit aber zu dem, was er sithäro darzu koufft, oder noch kouffen möchte, zehauwen und darüber gantz und gar kein Holtz weder zu sinem Kolwäsen und gwärb, noch vil weniger uff verkouff zefellen und abzehführen befugt. Wofehr aber er in einem oder anderen weg wider vilberürten vorgehnden oder ouch disen gegenwärtigen Spruch handlen würde, das man Inne darumb jedes mahls vermög und inhalt veranzogner Rhatsbestätigung den Sechs und zwentzigesten Meyens Anno Thusent Sechshundert Achte datiert, zeverleiden, zestraffen und zebüßen haben sölle. *Über diß*, als vilgedachte Pursame der dryen Höffen an uns begärt, das wir Inen vergünstigen welltindt, ein gwüsses Plätzli Allmend, am Ortt genampt im Helgli, bisz fürhin an die wegsame yn- und zu etlichen Acheren daselbs zeschlachen. Dessen aber erwenter Hürni sich beschwärt halten und vermeinen wellen, das Ime hierdurch an sinem weidgang schmelerung und abgang widerfahre, haben wir ungeacht desselben, in sonderbarem Bedenken, das genampter Hürni ohne diß zu denen wenig Nooszen, so Ime lut vorgehnden Spruchs Anno 1608 ze tryben nachgelassen worden, genugsamen weydgang hatt. Sonderlich das diser ynschlag hiemit umb etwas erwytteret und erbesseret und Ir Gn. dahar desto mehr Zehnden uffgestellt werden wirt, genampter Pursame für unsere Persohnen gern bewilliget. *Ebenermaßen* habend vilgenandte Besitzere der dryen Höffen an uns gemůttet, das wir sy bemechtigen wolltindt, ein gwüssen Platz Erdtrich im Ghey, so sy gerüttet, und dryßig oder vierzig Jucharten begryffen soll, under Inen ouch ab- und ußtheilen, desleben zůäferen, zebuwen und anzusäyen. Darwider aber ouch offtangedütter Hürni gesträbt und vermeint, theil und gmein daran zesuchen und haben. Das aber die Besitzere durch vor Ingeführte und andere Gründ rund widersprochen. Als wir nun disern Platz besichtiget und befunden, das derselbig durch mittel dieser Ab- und Ußtheilung zu schynbarlichem nutz, buw und ehren gelegt und Ir Gn. ein schönen Zehnden ertragen mögen wirt, haben wir uns selbige Abtheilung ouch belieben lassen, gestalten sy die ungehinderet vilgemelts Hürnis (den wir als der, wie gemeldt, am Erdrych, grund und boden kein Recht hatt, sines Gesuchs deß orts ouch gentzlich abgewisen) wol ins werck setzen und richten mögindt. *Schließlich* hatt sich vor uns gestellt Bendicht Schrötter, ein Tauwner uffem Amselberg, und vermeint, in Zelgen und Veldfahrten nit minder als andre Recht und gnossame zehaben. Mit fürwenden: Wie er selbige hievor von Margaret Fry, wylundt Caspar Leemans by Leben gesessen uffem Amselberg seligen verlaßnen Wittwen erkoufft, wie dann Ime syn byhanden habende Beylenschrifft sölliche heiter zůgebe. Das aber die Besitzere der dryen Höffen widerlegt, und nit gestahn wellen, das ermelte Fryin oder Ihre Vorfahren sölliche Rechtsame in Zelgen und Veldfahrten jemals gehept, und wiewol sy Ime, Schrötter, die verkoufft, sye doch Iren keiner darby und mitgsin, der diesz als ein kouff, der wider den Inhalt Irer alten Lechenbrieffen zůgangen, habe widersprechen können. Ge-

truwindt also, das inen diß nützit schaden sölle. *Wann nun* wir zu gmüt geführt und betrachtet, das ermelter Schrötter einfaltig und allein in einer Beylenschrifft gegründet, und dann uns hieby gnugsam beschinnen, das durch ermelte Fryin mehr verkoufft worden, dann sy befůgt gsin und wären mögen: So haben wir by so beschaffenen dingen genampten Schrötter sines gesuchs ouch ab- und dahingewisen, das im fahl er nit erwinden: Möge er widerumb hindersich an sin verköufferin oder Ire Erben gryffen und dieselben so lang bejagen untzit sy Inne dessen, was Ime verkoufft worden, mit Recht bewärindt. Wo fehr aber er, Schrötter, andere und bessere gwarsamen ufflegen könne, söllte er deren ouch genießen, so vil Recht ist. *Wellicher* vorgeschribenen Abtheilung und unserer darüber gegebenen Lüterung und Spruchs wir, obgenandte Rhatsverordneten vilgedachter Pursame der dryen Höffen jetwäderm Theil sonderbar einen Theilung- und Spruchbrieff uff Ir begären, und hochvermelter unserer gnedigen Herren und Oberen Ratification und bestätigung hin under unseren beidersyts anhangenden Insiglen (doch uns und unsern Erben ohne schaden) zůstellen und werden lassen. Den Sechszehenden Tag Herbstmonats, als man zalt von der gnadenrychen geburt Christi Jesu unsers Heilandts Thusent sechshundert Zwentzig und Sechs Jahr.

Ca. Funier, Not.

Wir, der Schuldtheis und Rhat der Statt Bärn thuond kundt hiemit, daß uns uff hütd die Frommen, Ehrenvesten, Fürsichtigen und Wyßen Herr Sebastian Im Haag, alt Venner, und Herr Glado Wyerman, alt Zügherr, unser geliebten MitRhäth, widerbracht und zuversthan geben, wie sye uff von uns empfangnen bevelch und gewaldt, so uns gevallen, ihnen uff pittliches begären der Besitzere der dryen Höffen, Ambsel-, Utzel- und Dentenbergs uffzetragen und bevelchen, den Ougenschyn der spännigen wälder, weyden und allmenden zwüschen den ermelten dryen Höffen und Pursame derselben an einem, und der Thauwneren und Hindersäßen daselbst umbherr am anderen Theil entstanden, zesammen beide Theil in ihren beschwärden und Anligen, ouch Redh und *beibringenden* Brieffen und Schriften, anzehören und darüber ihren fründlichen Enntscheidt, Lüterung und Usspruch geben habend, uff unser gfallen und *Ratification* gestellt, in worten und gstalt, wie hievor gschriben stan. So nun wihr hierinen *alles* anders nicht finden chönnendt, dan was zur schirmung der wäldern und höltzern und hiemit beiden Theillen zuo guettem Nutz und Frummen, auch Fridt und Richtigkeit dienen und reichen mag und soll, also habenndt wihr diesere fründliche Entscheidt und Versprächung in Form, worten und allen punkten und gantzem Innhalt, wie hievor und ob geschriben sthan, guett gheißen und bestätdiget. Bestätdigendt auch hiemit den gantzen obgeschribnen Innhalt und Begriff [3], jedoch mit dem Zu-

[3] und thund daby aber vorbehalten haben, denn also belyben zelassen, solang und wiet gefallen oder zeandern.

satz und volgenden Erlüterungen: desz Ersten, daß fürohin die Besitzere oder Lächenlhüt uff obgemelten dryen Höffen ohne vorwüssen und verwilligung der Rechten Lächenherren keine Höltzer usrhüten söllinndt. Zum andern, daß Hannsz Hürni obgemelt, und syne Nachkommen auch kein Holtz, zum Brönnen oder Infriden synes erst abkhoufften güttlinsz (so ihme durch den Spruch im 1608 Jahr gemacht, zuegelassen worden) und nicht wythers in einichen der dryen theylten holtzen können noch schwännden sölle. Es syge Ime dan zuvor dasselb durch die Besitzere und Lechenlüth desselben Holtzes verzeigt und bezeighnet, und wölltendt, dasz ermelter Hürni und syne Nachkommen dem ghorsamblich nachleben söllindt. Zur Urkhundt alles wie so obgeschriben sthat, habendt wihr unser Stadt secret Insigel hieran henkhen lassen.

Geben den 10o Februarii 1627 Jars

Uff pitlich anhalten und begeren der hievorgemellten Pursame uff den dryen Höffen des Amsel- Utzel und Denntenbergs an Ir Gn., Inen gnedig ze vergönnen und nachzelassen, Iren Holtzhouw (obglich wol söllicher vermög dis Spruchs einmal ab- und den Höffen nach getheyllt gsin), wie vonn allter har beschechen widerumb in gmein zue gebruchen, Ir Gn. Innen dasselbig ouch uff Ir fürbringen, das selbiges Innen sonderlich wegen der zünung dienstlich, vergonnt, habent sy sich desselben brürter gstalt verglichen, denselben fürhin unvertheilt zue desto besserer glegenheit der zünung, Ire lechengüter zue erhallten und ynzefriden, in gemein ze nutzen und zeniesen, jedoch daß sy diß brieffs und ab ynverlybten Ussprüchen wider die Tauwner und andere, so Inen jederzeit yngriff und schaden thun wellten, wie zuevor sich zuebehelfen und zegebruchen haben mögint, und das derselb hiedurch kheineswegs entkrefftiget syn sölle.

Actum letsten Aprillis 1638 Bl. Frey, Notarius

III.

Die hier berichteten Vorgänge dürfen in ihrer Anschaulichkeit als Einzelfall innerhalb einer Jahrhunderte dauernden Entwicklung Interesse beanspruchen. Sie sind aber auch rein menschlich rührend und beachtenswert. Schließlich geben sie Anlaß zu nachdenklichen allgemeinen Erwägungen über Besitz und Recht.

Es ist eines der großen Verdienste Richard Fellers, in seiner «Geschichte Berns» eindringlich auf die besonders seit 1500 neu einsetzende und durch die Reformation verstärkte Landnot hingewiesen zu haben. Er zeigt, wie Landlose durch Vordringen in die höhergelegenen Waldungen des Mittellandes und der Voralpen mit Axt und Hacke frisches Kulturland erschlossen,

das Seeland zunehmend entsumpften und die Schächen des Emmentals zu besiedeln anfingen. Schon Fellers Beitrag zur Festschrift der Berner Reformation schließt mit dem starken Hinweis auf derartige Wirtschaftsfolgen des reformierten Arbeitsethos.

Vielleicht ist es aber doch bemerkenswert, daß um 1626 in der Stadtnähe auf der Höhe zwischen der Worblen und dem Gümligental den Säß- und Lehenbauern so große Waldungen zugeteilt wurden; ebenso bemerkenswert ist es, daß diese Zuteilung nach elf Jahren auf Begehren der Besitzer wieder rückgängig gemacht wurde. Erstaunlich aber mag es erscheinen, daß man hier im stillen und ohne ausdrückliche Erlaubnis der Lehensherren, der Obrigkeit und der Privaten, dem Wald ein Stück von 30 bis 40 Jucharten abrang, das wiederum unter die Höfe verteilt wurde. Die Dinge scheinen vielleicht auch wegen der guten Konjunktur, die der Dreißigjährige Krieg für die Bernerbauern brachte, in neue Bewegung gekommen zu sein. Wie man sich aber rechtlich doch nach der Vergangenheit orientierte, erhellt daraus, daß immer von den «drei Höfen» die Rede ist, obschon es sich ja um sieben Besitzer handelt, die in sechs «Haupthäusern» wohnen. «Besitzer» werden diese Säß- und Lehenbauern vorwiegend genannt; man möchte fragen, ob hierin ein kaum bewußtes Vordringen privatrechtlichen und individuellen Geistes liegt[4]. Andererseits ist das Genossenschaftliche selbstverständlich: die Rechte gehen an die «Höfe» über, nicht an die «Haupthäuser» und Einzelfamilien, und der Weidgang bleibt auch im Teilungsvertrag von 1626 selbstverständlich «wie vor alter hat gmein».

Wohl wird ein Unterschied zwischen Säßbauern und Lehenmännern gemacht, aber sie werden von den Grundherren gleich behandelt. Bendicht Wanzenried ist auf dem Utzlenberg allein geblieben, aber er muß den Drittel, der dem Hofe zukommt, mit Uli Bertschi auf dem Amselberg teilen.

Oben auf dem Dentenberg hat sich auch ein weiterer Vorgang vollzogen. Es haben sich hier Tauner und Hintersäßen heimisch gemacht. Der weite Raum mit seinen Wäldern und Allmenden war freilich nicht herrenlos, doch ahnte man kaum seinen vollen Wert und schätzte nicht ab, wie viel er einst bedeuten werde. Wie vor langen Zeiten die Vorfahren der genannten Säßbauern durch Roden für sich und ihre Nachfahren auf den Erblehen eine immer sicherere Existenz geschaffen hatten, so versuchten dasselbe auf jenen einsamen Höhen reichlich spät auch andere, kleine Leute. Als Vertreter dieser Tauner und Hintersäßen begegnen uns Hans Hürni, die Witwe Margret

[4] Zum Wort «Besitz» sagt das Grimmsche Wörterbuch, daß sich die Juristen seiner kaum vor dem 18. Jahrhundert bedienten; im 17. gebrauchen sie fast immer das lat. possession oder possess. «Es ist schwer zu sagen, ob die juristische Bedeutung des Wortes besitzen in unserer Sprache sich ganz von selbst ergeben hätte oder durch den lat. Stil der Urkunden und der Kirche gefördert wurde.» — Auch nach der Konsultation des Schweiz. Idiotikons über «besitzen» und dessen Ableitungen darf man an der Bemerkung festhalten, daß der Ausdruck «Besitzer» in unserer Urkunde auffällig ist; das alte Recht, auf dem Erbhof zu bleiben, der dem Grundherrn gehört, festigt sich im Aufkommen des Namens von «Besitzern».

Fry und Bendicht Schrötter. Sie erwarben zunächst käuflich ein bescheidenes Taunergschickli, aber damit beanspruchten sie auch Anteil an der Allmend und am Holz, ja sie machten auch Rechte geltend am neu gerodeten Land.

Hans Hürni besitzt sein unangefochtenes kleines Heimwesen. Bereits im Jahre 1608 erhob er auf Holz und Wald Ansprüche, die auf den Widerstand der Bauern stießen. Der Spruch der beiden Venner Vogt und Wyßhaanen fiel gegen ihn aus. Immerhin anerkannte man damals schon sein Recht zum Holzen für die persönlichen Bedürfnisse und für das Zäunen, soweit er Holz für das von Peter Brenzikofer käuflich erworbene Gütlein benötigte. Aber nun begannen im Walde seine mit Erde zugedeckten Holzhaufen zu rauchen, die er zu Kohle brannte und verkaufte. — Es entsprach der von der Obrigkeit geübten Fürsorge für Landarme und sozusagen Landlose, wenn er berechtigt war, seine Lebware auf die Allmend und ins Acherum zu treiben. Aber dieses Recht war ausdrücklich beschränkt auf «wenig Nooßen». Was mag das sein? Das Schweiz. Idiotikon belehrt uns, daß Noß, pl. Nößer die Bezeichnung für Lebware gewesen ist, vor allem für Kühe, Rinder und Kälber, aber selbst für ein Roß. Ein Nosli ist ein geringes Stück Vieh, ein kleines Kühlein, auch eine Ziege. Eine Ableitung des seltenen Wortes von einem bekannten Stamm (von Nasen, wie man von Mäulern oder von Hufen — pars pro toto — spricht, oder gar von einem Verb, etwa ge/nießen oder äsen) ist wohl zu gewagt. — Hürni gab sich mit dem Entscheid von 1608 nicht zufrieden. Er hatte seither noch mehr Land gekauft, er schaute weiter aus, sein kleines Besitztum zu vergrößern. Als die Bauern im Ghei, wohl in Gemeinschaftsarbeit, ordentlich mehr als 10 Hektaren Wald reuteten und sie auf die Höfe verteilen ließen, da machte er «trungentlich» seine Ansprüche geltend. Das Neuland war ja in den Waldungen gewonnen worden, an denen er auch seinen, allerdings bescheidenen Anteil hatte. — Aber Hürni wurde auf Grund des Spruches von 1608 abgewiesen, namentlich aber an die Bußen erinnert, die er fortan ausdrücklich für jeden «Fehler», d. h. jede Übertretung zu leisten hätte. Darüber hinaus verschlechterte sich seine Position, da ihm das «Kolwäsen», das Kohlenbrennen als ärgerlicher Raub gegen die «Besitzer» verboten wurde. Ebensowenig darf er Holz zum Verkaufen schlagen. Aber sogar die bisherigen Rechte werden eingeschränkt. Er muß künftig seinen Holzbedarf der Reihe nach, «im Kehr», auf einem der drei Teile decken. Die Ratification fügt sogar eine weitere Einschränkung hinzu: daß er sich von den Besitzern das Holz anweisen lassen muß. Es ist nicht anzunehmen, daß man unbequemen Leuten, gegen deren Ansprüche man sich zur Wehr setzen mußte, schönes Holz an leicht zugänglichen Orten anzeichnete.

Vermutlich wäre Hans Hürni einige Generationen früher entweder unangefochten geblieben oder doch besser weggekommen. Obwohl noch vieles fließend ist — so ist die Ausmarchung sehr unbestimmt —, haben sich Rechte herausgebildet, die für Hürni und Leute seines Standes Einschränkungen bedeuten. Diese Schranken empfinden sie als Unrecht.

Noch schlimmer erging es Bendicht Schrötter. Ihm blieb nur, was er von der Witwe Margret Fry auf dem Amselberg rechtens gekauft hatte, auch ein Taunergschickli; aber nicht die in der Beylenschrift miterwähnten Rechte auf Zelgen und Feldfahrten. Jene Frau hatte, anscheinend gerade so wie Hürni, in guten Treuen Ansprüche auf Allmend und Wald gemacht. Die Säß- und Lehenbauern aber, ein in dieser Sache geschlossener Stand, wehrten denen den Aufstieg, die nicht wie sie Zinsen und Zehnten leisteten. Das Leisten von Steuern wird hier zur Abwechslung als Ausweis zum Recht und zum Besitz, ja als Grund zur Mehrung des Besitzes gewertet. Auf das Wort «Besitzer» fällt, wie schon angedeutet, ein besonderer Ton.

Deutlich sind die entscheidenden Erwägungen der Obrigkeit, die schon im 16. Jahrh. Ursache hatte, Wald und Allmend gegen Bauern und Tauner zu schirmen. Man vernimmt bei Richard Feller, wie die Regierung grundsätzlich um der Armen und Kleinen willen an herkömmlichen Allmenden und Gemeinschaftsbetrieben festhalten wollte und nur von Fall zu Fall die wirtschaftlich günstigere Aufteilung zu den Höfen der Bauern bewilligte. Der Grundsatz ließ sich nicht halten. Hier liegt wieder ein Fall vor, der eine Ausnahme zu rechtfertigen schien. Wenn die Bauern auf ihre Bodenzinse und Lehenpflichten hinwiesen, die sie nötigten, das Kulturland auszuweiten und den Boden besser zu nutzen, so rührte die Obrigkeit auch die Aussicht auf den vermehrten «schönen Zehnten».

Aber die Zuteilung des Waldes erfolgte unter Vorbehalten für die Bauern. Beim Fehlen jeglichen Versicherungswesens war die Erinnerung an die Pflicht nachbarlicher Hülfe in Notzeiten (Feuersbrünste und andere Unfälle) selbstverständlich. Aber schön und menschlich ist die landesväterliche Art, mit der die gutwilligen Nachbarn bei ihren Versprechen behaftet werden, einander im Unglück («davor Gott syn welte») beizustehen. — Der andere Vorbehalt gilt dem Schutz des Waldes. Man war genötigt, Leuten wie dem Tauner und Kohlenbrenner Hürni, die am Wald unverantwortlichen Raubbau treiben, «den Riegel zu stoßen». Das schien man am einfachsten durch Aufteilung des Gemeinbesitzes zu erreichen. Namentlich die Ratification begründet den Entscheid mit der Sorge, daß Wälder und Hölzer geschirmt werden. Darum wird auf die Bestimmung Gewicht gelegt, daß auch die «Besitzer oder Lehenleute» auf den drei Höfen ohne Bewilligung der Lehenherren keine Hölzer ausreuten sollen. Schon der Teilungsvertrag verbietet das Fällen von Eichen, gewiß nicht allein wegen des Acherums, das ja weiterhin gemeinsam genutzt wurde, sondern ebensosehr wegen des bedrohlichen Schwindens des Eichenwaldes. Es war dem beginnenden Zeitalter der Eisenbahnen vorbehalten, den unbedenklichen Raubbau wegen des Bedarfs an Eichenschwellen beinahe bis zur Ausrottung des Bestandes zu treiben.

Aber warum wurde die Teilung des Waldes schon elf Jahre später auf Bitte der Bauern selber rückgängig gemacht?

Wir stoßen vermutlich auf den Grund, wenn wir uns vergegenwärtigen, was zu der vorübergehenden und vorläufigen Trennung geführt hatte. Die Besitzer zeigen da kein persönliches Bedürfnis, für sich selber eine Erweiterung des Umfangs ihrer Lehensgüter durch die Waldteilung vorzunehmen. Die Teilung wurde von ihnen lediglich als Mittel zu dem Zwecke vorgeschlagen, Taglöhner und Hintersäßen in ihrem Mitanspruch und in der verantwortungslosen Schädigung des gemeinsamen Waldes und Weidganges abzuwehren. Was zweien oder dreien ausdrücklich zugesprochen war, konnte nach ihrer Meinung leichter beaufsichtigt werden, als was innerhalb eines Gebietes von ungefähr einer halben Stunde Durchmesser lag.

Aber die Teilung wurde doch bald als Nachteil empfunden. Sie war durch das Werfen des Loses vorgenommen worden, wobei Bauern auf dem Dentenberg das am weitesten entfernte Hinterholz zugefallen war. Wenn nicht die unliebsamen Eindringlinge abzuwehren gewesen wären, so hätte man kaum an die Zerstückelung der schönen Waldungen gedacht, die doch wiederum für die Eichelmast und für den Weidgang allen sieben Besitzern unbeschränkt geöffnet blieb. So hängt die auffällig frühe Revision des Vertrages deutlich mit der althergebrachten Dreifelderwirtschaft und Allmendordnung zusammen. Die Revision weist ausdrücklich auf das Einzäunen hin. Das Setzen der Zäune im Frühjahr und im Herbst wurde umständlicher, wenn das Holz dazu nicht jeweilen aus den zunächst gelegenen Wäldern oder dort, wo es am tauglichsten und besten zu finden war, geholt werden durfte.

Aber während der elfjährigen Übergangszeit scheint sich das Hauptanliegen der Besitzer durchgesetzt zu haben. Den Hintersäßen war durch den Spruch vom Jahre 1626 ernstlich und unter Androhung empfindlicher Bußen zu Gemüte geführt worden, wie beschränkt ihre Rechte waren. Sicher wurde das Köhlerwesen nicht mehr geduldet. Ausdrücklich wurde auch 1638 festgehalten, daß die Bestimmungen «wider die Tauner und andere» in Kraft bleiben sollten. In der hier benutzten Handschrift wurden denn auch die Abschnitte von der Hand des damaligen oder eines spätern Besitzers am Rand deutlich angezeichnet.

Unsere Pergamente sind ein Zeugnis für das gerade während des 30jährigen Krieges wachsende und sich festigende Standesbewußtsein der «Pursame», der Säßbauern und der ihnen nachstrebenden und von diesen als gleichberechtigt anerkannten Lehenmänner. Für unsere Gegend mag es bezeichnend sein, daß das Standesbewußtsein dieser «frommen, ehrbaren und bescheidenen Besitzer» nicht nach oben drängt; es wendet sich aber entschieden nach unten.

Nun mag freilich die Anteilnahme der Spätgeborenen zuvörderst dem Stand der Landlosen gelten; wir verstehen ihre Anstrengungen, aus Dürftigkeit emporzusteigen; uns rühren ihre Klagen, es würden ihnen Rechte verwehrt. Doch müssen wir auch anerkennen, daß die Sorge um die stille und damals

in ihrem vollen Werte noch nicht geschätzte Reserve der Wälder sogar den Nachfahren jener Taglöhner zugute gekommen ist.

Menschliches Recht konnte damals so wenig wie heute volle Gerechtigkeit schaffen. Aber mitunter, ja sogar in der Regel, verdient dieses oft so stumpfe Recht den Vorzug vor Lösungen, die in Verkennung von einengenden Schranken der Wirklichkeit und menschlicher Unzulänglichkeit im Namen der Gerechtigkeit gefordert werden. Doch liegt in dieser Feststellung keine Rechtfertigung immer möglichen Unrechtes, das im Namen des Rechtes geschieht. Recht in Menschenhänden ist nur so lange erträglich, als es nicht verabsolutiert wird. Schultheiß und Rät der Stadt Bern ließen sich die «gnädigen Herren» nennen; und wenigstens in der nach ihrer Gewohnheit verbindlichen und freundlichen Form, mit der sie hier Recht und Unrecht sprechen und den Taunern noch einige Hoffnung überlassen, mag sich erweisen, daß sie die «einfältig» begründeten Anliegen der Geringen doch auch weithin verstehen.

Nachschrift

Die im Jahre 1637 getroffene Regelung der Besitzverhältnisse der Waldungen auf dem Dentenberg wurde durch einen Spruch vom 13. Christmonat 1672 wieder geändert. Darüber gibt ein «Theillungs Brief» Auskunft, der im Besitze der Geschwister Luginbühl auf dem Utzlenberg ist.

Zwischen dem Entscheid von 1637 und demjenigen von 1672 liegt der Bauernkrieg, aber in dessen Auswirkungen auch eine Verschärfung der Ansprüche der Herren in der Stadt gegenüber den Bauern. Der Spruch von 1672 zeigt freilich vorerst, daß der genossenschaftliche Betrieb solcher ausgedehnter Waldungen, wie natürlich er einst gewesen sein muß, sich je länger desto weniger halten ließ; und zwar vorerst weniger wegen Fortschritten im technischen Betrieb der Güter, als vielmehr wegen der Nötigung zu intensiverer Ausnützung infolge der Bevölkerungszunahme. Denn auch jetzt geschah die «Abtheilung» nur für den Holzhau, ausdrücklich verbot man das Zäunen, damit der Weidgang und die Nutzung des Acherums wie von Alters her geübt werden könne.

Besitzer des Gutes auf dem Utzlenberg war damals der «ehrenfeste, fromme, fürsichtige, weise Herr Daniel Berset, Burger und desz Groszen Raths der Statt Bärn». Er klagte gegen die «ehrsammen, frommen und wohlbescheidenen» Besitzer der Güter auf dem Amsel- und Dentenberg, daß sie ohne sein Wissen in den gemeinsamen Wäldern «mit überflüsziger fellung und abführung des Holtzes ein groszen und unwiderbringlichen schaden ... verursachet». Die vom Rat zur Untersuchung des Handels ausgeschossenen Herren Friedrich von Lauternauw und Vincentz Hackbrett entschieden am 11. Aug. 1669, daß die Bauern zur Entschädigung ihrem Mitrat Herrn Berset

sechs Jucharten Wald als «sein Eigen» abzutreten hätten, «in dem heitern Verstand, dasz im übrigen Er, der Herr Berset an diesem (übrigen) gemeinen Wald sein Recht und portion gleichwie hievor haben ... sölle».

Aber um weitere Spannungen zu vermeiden, wurden die Parteien schon drei Jahre später einig, daß Herrn Bersets Anteil an den Waldungen auszumarchen sei. Darin sind die 1669 zugesprochenen sechs Jucharten inbegriffen. Das Utzlenberggut erhält so den ihm zunächst gelegenen Wald. Die Grenzen wurden bereits stehenden Marchsteinen entlang gezogen. Aber «weilen obbeschriebene Marchen zimlich weit von einanderen standen, so wöllen sie, geliebt es Gott, auf zukommenden frühling mit einer schnur, von einem Marchstein zu dem anderen halten, und dann jederzeit in der mitte zwüschen den anderen noch ein Markstein setzen, damit die Marchen desto richtiger, und könfftige Zweyspält vermitten bleiben». Überdies aber werden Herrn Berset zur Entschädigung erlittener Kosten nochmals zwei Jucharten Wald im Müntzenthal ausgemarcht, die er allein beholzen darf.

Der bereits erwähnte Vorbehalt wegen des auch künftig allen offenen Weidgangs wird schließlich mit der Klausel versehen, daß Herr Berset das Recht habe, seine Hölzer zu umzäunen, falls die Bauern «in pflantzung und äufnung der jungen Eichen hinläszig sich erzeigen, hingegen aber der Herr Berset seinen antheil Walds in gutes wesen setzen würde». Auf jeden Fall aber bleiben die alten Wegrechte bestehen. Wie in dem Briefe von 1626 werden die Parteien verpflichtet, «wenn der eint oder andere Theil von dem lieben Gott mit feursnoht /: darvor Gott gnädig sein und behüeten wolle :/ oder sonsten heimgesucht würde, ... derselbe aus der anderen Parthey Holtz die Christenliche Hilfshand geleistet, und an Holtz so weit möglich auf ersuchen beygesprungen werden solle».

Wenn schließlich auch die Bestimmung des Briefes von 1626 über die Anrechte der Tauner bestätigt werden, so wird durch den neuen Spruch die Lage der Bauern insofern verschlechtert, als Herr Berset von den Verpflichtungen gegenüber den Besitzern dieser kleinen Gschickli befreit wird. Sein Wald wird einzig gegenüber einem Bendicht Krebs belastet, dem er selber laut Beylenschrift vom 1. März 1670 ein Gütlein verkauft hat. Hingegen darf Krebs «im Wald wohl zusammenläsen, doch kein Waffen mit sich tragen».

Der Entscheid der «hochgeachten, wohl Edlen, Gestrengen, Ehrenfesten, frommen, fürnemmen, fürsichtigen, wohlweisen Herren, Herren Friderich von Lauternauw und Herren Vincentz Hackbrett» scheint sehr zugunsten ihres «getreuen Mitraths» gefällt worden zu sein. Auch wenn wir bedenken müssen, daß der Wert des lieben Waldes damals weit geringer veranschlagt wurde als heute, so sind sechs Jucharten als Kompensation für unangebrachten Eifer der Bauern und zwei Jucharten gleichsam als Prozeßkosten reichlich bemessen. Aber wir gehen kaum fehl, wenn wir annehmen, die Bauern des Amsel- und Dentenbergs hätten zwar bei der Eröffnung des Spruchs die

Faust im Sack gemacht, im übrigen jedoch geschwiegen, weil die Zeiten anders geworden waren; und vermutlich werden sie sich damit getröstet haben, daß sie hinfort nicht mehr Rücksicht zu nehmen brauchten auf den gestrengen Herrn Berset und seine Miträte in Bern.

Herr Daniel Berset verkaufte schon 1677, als er die Landvogtei Schwarzenburg verwaltete, den Utzlenberg und einige Matten in Stettlen dem Sebastian Maurer zu Beitenwyl. In der Beylenschrift vom 12. Dec. 1677 vernehmen wir, daß das Gut zum Teil dem Stift zu Bern lehenspflichtig, zum Teil «ledig eigen» war. Der Zins betrug 9 Mütt halb Dinkel, halb Haber, ein Pfund in Geld, 80 Eier, drei alte und sechs junge Hühner und an Stelle des Heuzehntens drei Kronen ans untere Spital. — Der Preis für den Utzlenberg und die Wässermatten im Worblental betrug 15 000 Pfund «samt einhundert Thalern, und der Frouw Landvögtin 15 Ducaten und jedem der 5 Kindern ein Ducaten zu trinckgelt». Am 31. Mai 1687 wurde die letzte Rate entrichtet und die «Beylengschrift zu bestem Vergnügen aushergelößt».

Demnach bemühte sich Herr Berset nicht gar lange, seinen Wald in «gutes Wesen zu setzen», sondern er tauschte die Pflicht, den Bauern auf dem Dentenberg ein Vorbild in der Bewirtschaftung des Waldes zu geben, ein gegen den Besitz einer schönen Summe Bargeldes und das Vergnügen, der Frau Landvögtin und den Kindern ein stattliches Trinkgeld einzuhandeln.

Auch dieses Schriftstück wird mit andern Dokumenten, worunter sich schöne Pläne befinden, sorgfältig von den Geschwistern Luginbühl auf dem Utzlenberg aufbewahrt.